Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 17/1931 (1931)

Artikel: Kanton Schaffhausen
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-32865

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

In bezug auf die Gebühren für die Ausstellung des basellandschaftlichen Wahlfähigkeitszeugnisses gelten die Bestimmungen von § 12.

III. für Arbeitsschulen.

§ 14. Wer die definitive Wahlfähigkeit als Arbeitslehrerin zu erlangen wünscht, ist verpflichtet, einen methodischen Bildungskurs zu besuchen oder ein außerkantonales Arbeitslehrerinnenpatent, das den herwärtigen Anforderungen entspricht, vorzuweisen.

Die Teilnehmerinnen an einem Bildungskurs haben sich durch eine Aufnahmsprüfung über eine gute Primarschulbildung, sowie über eine genügende Fertigkeit in den weiblichen Handarbeiten auszuweisen.

§ 15. Dieses Reglement tritt mit dem Tage der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

XIV. Kanton Schaffhausen.

1. Elementar- und Realschule.

I. Vorschriften des Erziehungsrates des Kantons Schaffhausen über Zeugnisse, Prüfung und Promotion der Schüler der Elementar- und Realschule. (Vom 11. Oktober 1930.)

In Ausführung von Artikel 25 beziehungsweise Artikel 40 des Schulgesetzes vom 5. Oktober 1925 und des § 2b, Ziffer 6, des Schuldekretes vom 27. April 1927 erläßt der Erziehungsrat folgende Vorschriften:

A. Zeugnisse.

1. Es ist eine wichtige Aufgabe der Schule, die Eltern über Fleiß, Leistungen und Betragen der Kinder auf dem Laufenden zu halten, was durch Zustellung der Zeugnisse geschieht.
2. Im Laufe des Sommersemesters, vor Weihnachten und am Schlusse des Schuljahres wird jedem Schüler ein Zeugnis ausgestellt nach einem vom Erziehungsrat festzusetzenden und beim kantonalen Lehrmittelverlag zu beziehenden Formular. Für die 1. Klasse der Elementarschule wird ein Zeugnis erst am Ende des Sommersemesters erteilt.
3. Das Zeugnisbüchlein ist vom Klassenlehrer auszufertigen und von ihm, beziehungsweise seinem Amtsnachfolger, weiterzuführen und zu unterzeichnen.
4. Die Zeugnise sind so zu erteilen, daß sie der Wirklichkeit möglichst entsprechen.

Die beste Note 6 bedingt vorzüglichen Fleiß und sehr gute Leistungen. Sie bedeutet eine Auszeichnung und soll nicht allzu freigebig erteilt werden.

Zwischenstufen zwischen den Hauptzahlen (6 bis 1) können durch halbe Noten näher bestimmt werden.

5. Die Fleißnote ist nach dem Grad der Mühe und Anstrengung des Schülers anzusetzen, ohne daß sie durch die Leistungen beeinflußt wird.
6. Die Noten für Fleiß und Leistungen sind für jedes Fach in Ziffern auszudrücken und in beide Rubriken gesondert einzutragen, auch wenn sie gleichwertig sind.
7. Das Zeugnis für Betragen, Reinlichkeit und Ordnungsliebe ist in Worten auszudrücken. Tadelnswert ist zu gebrauchen, wenn grobe und beharrliche Verfehlungen vorliegen.
8. Der Inhaber der elterlichen Gewalt hat das Zeugnisbüchlein nach jeder Notenerteilung einzusehen und zu unterzeichnen. Wenn er sich weigert, so macht der Lehrer der Schulbehörde Mitteilung.
9. Tritt ein Schüler in einen andern Schulort des Kantons über, so trägt der Vorsteher der Schule den Vermerk des Austrittsdatums in das Zeugnisbüchlein ein und stellt es sofort der Schulbehörde des neuen Schulortes zu, welche es dem zuständigen Lehrer zu übergeben hat. Die schulärztlichen Untersuchungsbogen sind ebenfalls weiterzuleiten.
10. Dieser hat das Eintrittsdatum vorzumerken und unentschuldbare Absenzen wegen verspätetem Eintritt der Schulbehörde zu überweisen.
11. Zieht ein Schüler in einen andern Kanton, so ist das Zeugnisbüchlein samt den schulärztlichen Untersuchungsbogen unter Angabe des Datums des Austrittes der Schulbehörde des neuen Wohnortes zuzustellen.
12. Geht das Zeugnisbüchlein eines neu zugezogenen Schülers nicht rechtzeitig ein, so hat der Lehrer dies seiner Schulbehörde mitzuteilen, welche zuständigen Ortes vorstellig wird.
13. Nach erfüllter Schulpflicht ist dem Schüler das Zeugnisbüchlein mit der nötigen Bescheinigung auszuhändigen. Er hat dasselbe sorgfältig aufzubewahren, um es beim Eintritt in die Fortbildungsschule oder andere Schulanstalten vorweisen zu können.

B. Prüfungen.

a) Schlußprüfung.

1. Als Abschluß des Schuljahres veranstaltet die Schulbehörde entweder eine Prüfung oder einen Besuchstag.

2. Die während des Schuljahres angefertigten schriftlichen Arbeiten in der Muttersprache und in den Fremdsprachen (in der Realschule auch in Mathematik), sowie die Zeichnungen sind aufzulegen.
3. Die Prüfungen und Besuchstage sind öffentlich. Eltern und Schulfreunde werden von der Schulbehörde eingeladen.
4. Der Schulinspektor oder ein Mitglied der Schulbehörde oder der Vorsteher der Schule hält an der Schlußfeier eine Ansprache an die Schüler.

b) Aufnahmeprüfung in die Realschule.

1. Schüler, welche in die Realschule eintreten wollen, haben sich durch eine Prüfung über die erforderlichen Kenntnisse auszuweisen.
2. Für den Eintritt in die erste Klasse beschränkt sich die Prüfung auf Lesen, Grammatik, Aufsatz, mündliches und schriftliches Rechnen. (Näheres, auch über den Prüfungsstoff, siehe Lehrplan der Realschule.)
3. Wer bei der Prüfung weniger als die Durchschnittsnote 3 erhält, wird abgewiesen, wobei aber noch die Zeugnisse der Elementarschule in Erwägung zu ziehen sind. Die übrigen Kandidaten werden auf Probe aufgenommen.
4. Nach einer Probezeit von sechs Wochen erfolgt bei genügenden Leistungen die definitive Aufnahme, sofern Fleiß und Betragen befriedigen.
5. Im Falle der Zurückweisung, die durch die Lehrerkonferenz zu beschließen ist, erfolgt eine begründete Mitteilung an die Eltern durch den Schulvorsteher.

C. Beförderung der Schüler.

a) Elementarschule.

1. Die Beförderung der Schüler soll im allgemeinen bedingt sein durch Fleiß und Leistungen.
2. Bei den Leistungen sind auf der Unterstufe die Hauptfächer Lesen, Schreiben und Rechnen, in höheren Klassen auch der Aufsatz, in Betracht zu ziehen. Die Noten der Nebenfächer können in Zweifelsfällen berücksichtigt werden.
3. Die Beförderung ist eine definitive oder eine provisorische.
4. Hat ein Schüler zwei Jahre in der gleichen Klasse gesessen, so ist er altershalber definitiv in die nächst höhere Klasse zu versetzen.
5. Erreicht die Gesamtsumme der Noten in den drei Hauptfächern nicht 10½, oder müssen zwei Hauptfächer mit Note 3 oder noch schlechter beurteilt werden, so findet pro-

visorische Beförderung statt. Bei weniger als 9 kann der Schüler nicht befördert werden.

6. Nach Ablauf einer Probezeit von sechs Wochen wird die Beförderung oder Nichtbeförderung auf Antrag des Klassenlehrers durch die Lehrerkonfrenz der Schulanstalt entschieden.
7. Scheint die Beförderung eines Schülers gefährdet, so soll den Eltern hievon Mitte Januar schriftlich Mitteilung gemacht werden.
8. Der Vermerk über Beförderung oder Nichtbeförderung soll ins Zeugnisbüchlein eingetragen werden.

b) Realschule.

1. Fleiß und Leistungen in den Hauptfächern Deutsch, Französisch, beziehungsweise Latein, und Mathematik fallen für die Beurteilung des Schülers in Betracht. Die Noten in den Nebenfächern können ausnahmsweise ebenfalls berücksichtigt werden.
2. Auf Probe befördert werden alle Schüler, deren Leistungen in einem der Hauptfächer mit der Note 3 oder einer schlechteren Note beurteilt werden.
3. Nicht befördert werden Schüler, deren Durchschnittsnote in den drei Hauptfächern schlechter als 3 ist.
4. Die bei den Elementarschulen erwähnten Bestimmungen 1, 3, 4, 6, 7, 8 gelten auch für die Realschule.

D. Übergangsbestimmungen.

Diese Vorschriften treten mit Beginn des Schuljahres 1931/32 in Kraft. Diejenigen vom 26. Januar 1928 sind aufgehoben. Die bisherigen Zeugnisbüchlein sind nach den neuen Bestimmungen einzurichten und noch bestehende Vorräte aufzubrauchen.

---

2. Mittelschulen und Berufsschulen.

2. Reglement des Erziehungsrates über die Maturitätsprüfungen an der Kantonsschule Schaffhausen. (Vom 4. Dezember 1930.)

Auf Grund der „Verordnung über die Anerkennung von Maturitätsausweisen durch den schweizerischen Bundesrat“ vom 20. Januar 1925 erläßt der Erziehungsrat des Kantons Schaffhausen für die Maturitätsprüfungen an der Kantonsschule nachfolgendes

Maturitäts-Reglement.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Reifeprüfung für die Typen A, B und C hat die Aufgabe, in Ergänzung der Beobachtungen während der Schul-

zeit festzustellen, ob ein Schüler geistige Arbeit von der Art zu leisten vermag, wie sie das Hochschulstudium von ihm fordert.

§ 2. Die Prüfungen werden geleitet von einer Expertenkommission, die, wie auch ihr Präsident, vom Erziehungsrat gewählt wird und welcher der Rektor der Kantonsschule von Amts wegen angehört. Die Erziehungsdirektion setzt auf Antrag der Lehrerkonferenz den genauen Zeitpunkt der Prüfungen innerhalb der zweiten Hälfte des Septembers fest. Der Rektor der Kantonsschule entwirft den Prüfungsplan.

§ 3. Das Reifezeugnis muß enthalten:

a) Die Hauptaufschrift: Schweizerische Eidgenossenschaft;
b) den Namen: Kantonsschule Schaffhausen;
c) den Namen, Vornamen, Bürgerort und das Geburtsdatum des Inhabers;
d) die Angabe der Zeit, während deren er als regelmäßiger Schüler die Anstalt besucht hat, mit dem Datum des Eintritts und des Austritts;
e) die Benennung des Typus, nach welchem die Maturität erteilt worden ist;
f) die Maturitätsnoten der einzelnen Fächer, sowie ihre Summe;
g) die Unterschrift des Erziehungsdirektors oder seines Bevollmächtigten und diejenige des Rektors der Kantonsschule.

§ 4. Die Maturitätsnoten sind nach der Skala 6—1 auszudrücken, wobei

6, 5, 4 genügende Leistungen,
3, 2, 1 ungenügende Leistungen

bedeuten.

In der Beurteilung können ganze und halbe Noten zur Anwendung gelangen. Im Maturitätszeugnis selbst dürfen nur ganze Noten eingesetzt werden. Die erteilten halben Noten sind so auf- und abzurunden, daß die Notensumme keine wesentliche Veränderung erfährt.

§ 5. Die Prüfung in einem bestimmten Fach wird in der Regel von dem Lehrer abgenommen, der in der letzten Klasse in dem betreffenden Fache unterrichtet hat. Ihm steht das Vorschlags- und Stimmrecht bei der Feststellung der Note zu.

§ 6. Vor Beginn der Prüfung wird für jedes Fach die Erfahrungsnote ermittelt. Sie wird erhalten aus dem Durchschnitt der Noten des letzten Jahres, in welchem das Fach unterrichtet worden ist. Diese Erfahrungsnoten sollen den Experten rechtzeitig zugestellt werden. Die Reifenote ergibt sich als Durchschnitt aus der Prüfungs- und der Erfahrungsnote, wobei nach der Erfahrungsnote abgerundet wird.

§ 7. Das Zeugnis der Reife kann nur erteilt werden, wenn die Summe der Maturitätsnoten in allen 11 Fächern nicht weniger als 40 beträgt.

Die Reifeerklärung kann nicht erfolgen, wenn die Summe der Maturitätsnoten weniger als 40 beträgt oder wenn unter den Maturitätsnoten der Fächer 1—10 (§§ 11, 12 und 13)

eine Note 1, oder zwei Noten 2, oder
eine Note 2 und zwei Noten 3, oder
mehr als drei Noten 3 vorkommen.

§ 8. Zur Maturitätsprüfung wird ein Schüler nur zugelassen, wenn er mindestens die letzten vier Quartale regulärer Schüler der betreffenden Abteilung war.

§ 9. Besteht ein Kandidat die Prüfung nicht, so kann er nach Ablauf eines Jahres wieder zur Prüfung zugelassen werden. Eine weitere Wiederholung ist nicht mehr gestattet.

§ 10. Die Benützung unerlaubter Hilfsmittel oder sonstige Unredlichkeiten im Verlauf der Prüfung werden mit sofortiger Rückweisung bestraft. Derart Zurückgewiesene können sich nach Jahresfrist zu einer zweiten Prüfung melden; eine weitere Wiederholung ist auch für diese Fälle nicht gestattet.

II. Besondere Bestimmungen.

§ 11. Das Reifezeugnis für den Typus A enthält Noten in folgenden Fächern:

1. Deutsch
2. Latein
3. Griechisch
4. Französisch
5. Mathematik
6. Geschichte
7. Geographie
8. Physik
9. Chemie
10. Naturgeschichte
11. Zeichnen

Die Prüfung ist eine schriftliche in Deutsch, Französisch, Mathematik und Latein. Die Themata sollen so gestellt werden, daß eine rein gedächtnismäßige Wiedergabe von Heften und Lehrbüchern ausgeschlossen ist. Die Prüfung ist eine mündliche in Deutsch, Französisch, Mathematik und Griechisch.

§ 12. Das Reifezeugnis für den Typus B enthält Noten in folgenden Fächern:

1. Deutsch
2. Latein
3. Englisch oder Italienisch
4. Französisch
5. Mathematik
6. Geschichte
7. Geographie
8. Physik
9. Chemie
10. Naturgeschichte
11. Zeichnen

Die Prüfung ist eine schriftliche in Deutsch, Französisch, Mathematik und Latein. Die Prüfung ist eine mündliche in Deutsch, Französisch, Mathematik und Englisch oder Italienisch.

§ 13. Das Reifezeugnis für den Typus C enthält Noten in folgenden Fächern:

1. Deutsch
2. Französisch
3. Englisch oder Italienisch
4. Mathematik
5. Darstellende Geometrie
6. Geschichte
7. Geographie
8. Physik
9. Chemie
10. Naturgeschichte
11. Zeichnen

Die Prüfung ist eine schriftliche in Deutsch, Französisch, Mathematik und Darstellender Geometrie und eine mündliche in Deutsch, Französisch, Mathematik und Physik.

§ 14. In den Fächern, in denen nicht geprüft wird, wird die Erfahrungsnote (siehe § 6) in das Maturitätszeugnis eingetragen.

§ 15. a) Die schriftliche Prüfung im Deutschen soll den Ausweis liefern, daß der abgehende Schüler imstande ist, einen ihm naheliegenden Stoff verständlich und sachgemäß auszudrücken. Es sind darum mehrere Aufgaben aus verschiedenen Sachgebieten vorzulegen. Die Beurteilung soll sich in erster Linie auf die Fähigkeit klarer Darstellung beziehen. Die Note wird vom Lehrer des Deutschen beantragt.

b) Die schriftliche Arbeit im Lateinischen besteht in der Übersetzung eines für den Schüler neuen Textes aus dem Lateinischen ins Deutsche. Der Prüfende bestimmt die Hilfsmittel, die angewendet werden dürfen.

Die schriftliche Prüfung im Französischen besteht in der Übersetzung eines passenden Textes aus der Muttersprache in die Fremdsprache.

c) Die schriftliche Arbeit in Mathematik besteht in der Lösung mathematischer Aufgaben aus dem Unterrichtsstoff der beiden letzten Jahre.

§ 16. Die Zeit für eine schriftliche Arbeit beträgt höchstens 4 Stunden. Sie wird durch den Rektor in Verbindung mit dem Fachlehrer festgestellt.

§ 17. Die mündliche Prüfung erstreckt sich über den Stoff des letzten Jahres. Sie soll so viel als möglich bloßes Abfragen von Gedächtnisstoff vermeiden und dafür Aufgaben umfassen, die beweisen, daß der abgehende Schüler einen gegebenen Stoff erfassen und verwerten kann. In jedem Fach ist für einen Schüler 10 Minuten Zeit einzuräumen.

---

3. Disziplinarordnung der Kantonsschule Schaffhausen. (Vom 18. Dezember 1930.)